

angeschlagen am: 08.07.2025

abgenommen am:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

Eg. ... Heimschuh		
Egl. am 03. Juli 2025		
Geöffnet von:	Weitergel. an: hl	Beilagen:

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-219813/2025-2

Leibnitz, am 07.07.2025

Ggst.: Ortner Thomas und Christina,
Ignatz-Forstner-Gasse 5/12, 8430 Leibnitz
Standort: 8451 Heimschuh, Weberegg 27
Errichtung einer Erdwärmepumpenanlage mit Tiefensonden in
der KG Unterfahrenbach (3 Sonden zu je 120 m)
Wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 01.07.2025 hat die Fa. Geoconsult ZT GmbH, 5412 Puch bei Hallein, names Frau Christine und Herrn Thomas Ortner, 8430 Leibnitz, Ignatz-Forstner-Gasse 5/12, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Erdärmepumpenanlage mit Tiefensonden (3 Stk. zu je 120 m) auf **Grundstück Nr. 905/2, KG Unterfahrenbach**, angesucht. Aufgrund der Lage im „artesisch bzw. teilweise artesisch gespannten“ Grundwasserkörper und des Vorhandenseins von fremden Wasserversorgungsanlagen im Umkreis von 150 m wird gemäß dem Strategiepapier Erdwärme der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der § 31 c (5) lit. b, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 22.07.2025
um ca. 15:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (8451 Weberegg 27)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-08T08:13:42+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	